

Abschrift

Entscheid. Samml. d. Senats

## BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 405/76

## B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marion S. [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED] Street, B. [REDACTED] N. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],  
als Abwickler der Kanzlei des  
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. März 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Erklärung des früheren Bevollmächtigten vom 21. Mai 1962 das Verfahren über den wirksam angemeldeten Anspruch endgültig beendet hat, beruht auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist. Die Erwägungen, mit denen es ein Recht auf Nachmeldung (§ 189 a BEG), Überleitung (Art. III Nr. 3 BEG-Schluß, §§ 31 Abs. 2, 33 Abs. 2 BEG) oder Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG-Schluß) und eine Wiedereinsetzung i.S. des § 189 Abs. 3 S. 2 BEG verneint hat, stimmen mit der ständigen, im Berufungsurteil richtig wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Mai

Henkel